

## Hinweisblatt

(Stand: 31. Dezember 2010)

### Was ist „Bullying“, „Mobbing“, „Cyber-Bullying und „Cyber-Mobbing“?

Aggression unter Schülern wird auch als „Bullying“ (engl. für tyrannisieren, schikanieren, quälen) bezeichnet. Das zunehmend an Schulen beobachtete Phänomen unterscheidet sich von spontanen, vergleichsweise harmlosen Auseinandersetzungen unter Jugendlichen dadurch, dass es über einen längeren Zeitraum andauert, wobei sich die von einem Täter oder einer Tätergruppe ausgehenden systematischen und wiederholten Übergriffe typischerweise gegen körperlich oder psychisch Schwächere richten. Erscheinungsformen sind tätliches, verbales und indirektes Bullying (d.h. soziale Ausgrenzung des Opfers). In schwerwiegenden Fällen werden die Opfer eigens tätlich angegriffen, um reale Gewalt mit der Handykamera aufzunehmen und diese Bilder weiterzuversenden oder zu veröffentlichen (sog. Happy slapping, engl. für „lustiges Verprügeln“). Mit Cyber-Bullying bezeichnet man die oben beschriebenen Verhaltensweisen, d.h. Beleidigung, Bedrohung, Erpressung aber auch die Schädigung des Ansehens des Opfers durch die (öffentliche) Verbreitung von bloßstellenden Gerüchten, vertraulichen und persönlichen Nachrichten, beschämenden Bildern oder Filmen über das Internet oder andere moderne Kommunikationsmittel (z.B. per SMS, MSN, ICQ, Mail oder Chat). Innerhalb der sozialen Netzwerke (Schueler VZ) bilden sich auch Gruppen, die einzig und allein den Zweck verfolgen, andere zu mobben.

### Gibt es Cyber-Bullying in Mecklenburg-Vorpommern?

Statistische Daten sind für Mecklenburg-Vorpommern nicht bekannt.

Nach einer empirischen Untersuchung von Prof. Dr. Reinhold Jäger (Zentrum für empirische pädagogische Forschung der Universität Koblenz/Landau) auf der Grundlage einer Online-Befragung im Jahr 2009 sind 16,5% der befragten Schüler/innen von leichtem oder schweren Cyber-Mobbing (Cyber-Bullying) betroffen. Die Untersuchung ist zwar nicht repräsentativ, zeigt aber gleichwohl ein Phänomen auf. Hochgerechnet auf alle Schüler in Deutschland würde dies bedeuten, dass 1,9 Millionen Schülerinnen und Schüler von Cyber-Mobbing betroffen sind. Die meisten Opfer von Cyber-Mobbing sind in Chatrooms von virtuellen Attacken, wie Beleidigungen und Gerüchten, betroffen. Als Hauptverursacher gelten dabei Mitschülerinnen und Mitschüler. Am stärksten betroffen waren Schüler der 1. bis 4. Klasse.

Eine von der europäischen Kommission im Frühjahr 2010 durchgeführte Umfrage „Eurobarometer“ unter 15 bis 17-jährigen Jugendlichen in ganz Europa kommt zu dem Ergebnis, dass „Bullying“ ein Thema ist, dass alle Jugendlichen beschäftigt und sie der Meinung sind, dass es nicht ernsthaft genug von Eltern und Lehrern behandelt

wird. Das bedeutet auch, dass sie mehr Hilfe und Unterstützung von Gesetzen erwarten, die ihren Schutz vor Bullying enthalten und eine größere Bereitschaft bei der Polizei erwarten, Jugendlichen zuzuhören und ihre Rechte zu respektieren.

## **Wann liegt eine strafbare Handlung vor?**

Die schwerwiegenden Erscheinungsformen des Bullying können insbesondere die Straftatbestände der Beleidigung, der üblen Nachrede, der Verleumdung, der Nötigung, der Bedrohung, der Körperverletzungsdelikte, der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, der Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch

Bildaufnahmen, der Gewaltdarstellung, der Nachstellung oder eines Verstoßes gegen das Recht am eigenen Bild verwirklichen.

Verhaltensweisen, die den Grad einer bloßen Belästigung nicht überschreiten, sind straflos.

- **Beleidigung § 185 StGB**

Beleidigung ist der Angriff auf die persönliche Ehre einer anderen Person durch Kundgabe ihrer Missachtung.

- **Üble Nachrede § 186 StGB**

Üble Nachrede ist die Behauptung oder Verbreitung von Tatsachen über einen anderen, welche denselben verächtlich machen oder in der öffentlichen Meinung herabwürdigen können. Strafbar ist die üble Nachrede nur dann, wenn die Behauptung erweislich nicht wahr ist. Wird die Tat öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften begangen, wird sie ebenfalls bestraft. Bei Äußerungen in Netzwerken (insb. Internet, auch Versendung durch SMS) liegt eine öffentliche Äußerung vor, wenn ihr Inhalt von einer unverbundenen Vielzahl Dritter zur Kenntnis genommen werden kann (und von mindestens einer Person zur Kenntnis genommen wird).

- **Verleumdung § 187 StGB**

Eine Verleumdung liegt vor, wenn der Täter weiß, dass die von ihm behauptete ehrverletzende Tatsache über einen Anderen nicht wahr ist.

- **Nötigung § 240 StGB**

Eine Nötigung liegt vor, wenn jemand einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung bewegt.

- **Bedrohung § 241 StGB**

Eine Bedrohung liegt vor, wenn jemand einem Menschen mit der Begehung eines gegen ihn oder eine ihm nahe stehende Person gerichteten Verbrechens droht.

- **Erpressung § 253 StGB:**

Eine Erpressung liegt vor, wenn jemand einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt und dadurch dem Vermögen des Genötigten oder eines anderen Nachteil zufügt, um sich oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern.

Weitere mögliche Straftatbestände:

- **Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes § 201 StGB**
- **Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen § 201a StGB**
- **Verletzung des Briefgeheimnisses § 202 StGB**
- **Gewaltdarstellungen § 131 StGB**
- **Nachstellung § 238 StGB**

## **Wer ist strafbar?**

Strafbar ist nur, wer strafmündig, das heißt schuldfähig ist. Schuldfähig ist eine Person ab 14 Jahren. Kinder unter 14 Jahren können strafrechtlich nicht belangt werden. Es kommen Maßnahmen nach § 1631 III BGB, 1666 BGB oder SGB VIII in Frage (Kinder- und Jugendhilfe). Maßgeblich ist das Alter zum Tatzeitpunkt. Bei Personen zwischen 14 und 17 Jahren ist im Einzelfall festzustellen, ob sie zum Zeitpunkt der Tat nach ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug sind, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln (§ 3 JGG). In diesem Fall findet das Jugendrecht Anwendung. Bei der Höhe der Strafe stehen dort fast ausschließlich erzieherische Gesichtspunkte im Vordergrund. Ausnahmsweise kann das Jugendstrafrecht auch auf Heranwachsende zwischen 18 und 21 Jahren angewendet werden, wenn deren sittliche und geistige Entwicklung noch einem Jugendlichen entspricht und die Tat jugendspezifisch ist.

## **Muss ein Strafantrag gestellt werden?**

In der Regel ist ein Strafantrag für die Verfolgung der Tat zu stellen. Antragsberechtigt ist derjenige, der durch die Tat verletzt ist, bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr ist der gesetzliche Vertreter (Eltern, Vormund) antragsberechtigt. Der Antrag kann bei der Staatsanwaltschaft, der Polizei oder einem Gericht schriftlich gestellt werden und zwar innerhalb von drei Monaten ab Kenntnis.

## **Was kann man sonst noch machen?**

Bevor ein Strafantrag gestellt wird, sollten grundsätzlich präventive schulische Disziplinarmaßnahmen oder zivilrechtliche Maßnahmen (Unterlassungsanspruch, Beseitigungsanspruch §§ 1004, 823 Abs. 1 BGB) vorangehen.